

## Vortrag an den Ministerrat

### **Bundesgesetz, mit dem ein Bildungsdokumentationsgesetz 2020 erlassen wird und das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungsgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das IQS-Gesetz sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden**

Die gegenständliche Regierungsvorlage zielt im Wesentlichen darauf ab, unter anderem bei der Dokumentation des Bildungsstandes der österreichischen Bevölkerung das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) als primäres Datum zur Identifikation des Individuums als Ersatz zur Sozialversicherungsnummer flächendeckend einzuführen, den Datenaustausch zwischen Schulen bei Schulwechseln zu erleichtern (Datenverbund der Schulen), eine solide statistische Datenbasis als Grundlage für evidenzbasierte Entscheidungen im Rahmen eines Bildungscontrollings und der Qualitätsentwicklung im Bildungswesen zu schaffen und die so gewonnenen Daten mit sozioökonomischen Faktoren in Kontext zu setzen, Vorhaben im öffentlichen Interesse zur Weiterentwicklung des österreichischen Hochschulraums durchzuführen sowie generell eine bessere Struktur und Übersichtlichkeit der Bestimmungen zu den Datenverarbeitungen der Schülerinnen und Schüler und der Studierenden herbeizuführen.

### **Flächendeckende Einführung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) als primäres Datum zur Identifikation des Individuums als Ersatz zur Sozialversicherungsnummer**

Die Verwendung der Sozialversicherungsnummer als Personenkennzeichen bei Datenverarbeitungen im Bildungsbereich wurde wiederholt kritisiert, zumal es sich um einen Bereich handelt, der nicht der Ingerenz der Sozialversicherung unterliegt. Entsprechend der E-Government-Strategie des Bundes wird auch im Bildungsbereich auf

die Verwendung der Sozialversicherungsnummer verzichtet und stattdessen die Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) vorgesehen.

## **Erleichterung des Datenaustausches zwischen Schulen bei Schulwechseln**

Der Datenverbund der Schulen erfüllt den Zweck einer Verringerung des administrativen Aufwands aufnehmender Schulen, da die Dateneingaben aller relevanten Daten der Schülerinnen und Schüler über den Datenverbund automationsunterstützt zur Verfügung gestellt werden. Dies betrifft insbesondere die regelmäßigen Schulwechsel zwischen 4. und 5. sowie 8. und 9. Schulstufe, aber auch unterjährige Wechsel. Dabei erfüllt der Datenverbund auch eine Clearingfunktion.

Mit dem gegenständlichen Entwurf soll die bestehende Rechtsgrundlage erweitert werden. Künftig sollen im Datenverbund der Schulen zusätzlich zu den Daten bei einem Schulwechsel bestimmte für eine Schulanmeldung relevante schülerinnen- und schülerbezogene Daten verarbeitet werden, damit sie bereits anlässlich der Anmeldung an einer anderen Schule von jener Schulleitung abgefragt werden können. Korrespondierend dazu wird eine Bestimmung zur Löschung der Daten im Datenverbund und ebenso der Daten an jenen Schulen, an welche angemeldete Schülerinnen und Schüler nicht wechseln, geschaffen.

## **Schaffung einer Grundlage zur Verarbeitung von Daten zu abschließenden Prüfungen und entsprechenden Externistenprüfungen sowie der Berufsreifeprüfung für die periodische Überprüfung von Leistungsergebnissen von Schülerinnen und Schülern bzw. Prüfungskandidatinnen und -kandidaten**

Die Anforderungen an Schülerinnen und Schüler hinsichtlich der abschließenden Prüfungen, Externistenprüfungen, die einer abschließenden Prüfung entsprechen, sowie der Berufsreifeprüfung wurden durch die Einführung standardisierter Teile vereinheitlicht. Eine qualitätsvolle Weiterentwicklung der standardisierten Klausurarbeiten sowie der restlichen Teile gegenständlicher Prüfungen bedingt Differentialanalysen, die hier ermöglicht werden sollen. Darüber hinaus sollen Statistiken über die abschließenden Prüfungen und die Externistenprüfungen, die einer abschließenden Prüfung entsprechen, durchführbar sein.

## **Schaffung der Möglichkeit, Vorhaben im öffentlichen Interesse durchzuführen**

Es wird die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, dass der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung an postsekundären Bildungseinrichtungen so genannte „Vorhaben im öffentlichen Interesse“ durchführen kann und zu diesem Zweck Kontaktdaten von Studierenden verarbeiten darf. Eine Erhebung im öffentlichen Interesse ist zB die Studierenden-Sozialerhebung, im Zuge derer in regelmäßigen Abständen sämtliche Studierende aller postsekundären Bildungseinrichtungen zu zentralen Thematiken wie etwa Finanzierung des Studiums, Studienbeihilfenbezug, andere Förderungen, Einnahmen, Ausgaben, Erwerbstätigkeit, Zeitbudget, Wohnsituation etc. befragt werden, aber auch das von der Europäischen Kommission initiierte Projekt Eurograduate. Da Vorhaben im öffentlichen Interesse mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand und DSGVO-konform abzuwickeln sind, werden die datenschutzrechtlichen Abläufe festgeschrieben.

## **Schaffung einer soliden statistischen Datenbasis als Grundlage für evidenzbasierte Entscheidungen im Rahmen eines Bildungscontrollings und der Qualitätsentwicklung im Bildungswesen**

Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat – so etwa verankert in § 5 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz – die Aufgabe, ein Bildungscontrolling sowie ein Bildungsmonitoring zum Zwecke der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung des österreichischen Schulsystems durchzuführen. Auch das Regierungsprogramm sieht in Punkt 6. „Bildung, Wissenschaft, Forschung & Digitalisierung“ unter anderem die Etablierung eines gesamtheitlichen Bildungsmonitorings durch die Zusammenführung relevanter Datenquellen vor. Dieses Vorgehen dient der Durchführung wichtiger bildungspolitischer Analysen und soll selbstverständlich unter Wahrung sämtlicher datenschutzrechtlicher Standards erfolgen.

Mit der gegenständlichen Regierungsvorlage soll die rechtliche Grundlage für Datenverarbeitungen auf Basis pseudonymisierter Daten vorgesehen werden, um eine transparente und einheitliche Datenbasis für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Schulbereich zu erhalten und gleichzeitig durch die Festlegung der Verantwortlichen im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO die Datensicherheit zu gewährleisten.

## **Schaffung der Möglichkeit der Datenverarbeitung zu sozioökonomischen Faktoren**

Grundsätzlich hat das Bildungsmonitoring das soziale Umfeld der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, auch hat sich die Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen an gewissen sozioökonomischen Faktoren zu orientieren wie zB am sozioökonomischen Hintergrund, am Förderbedarf sowie an den im Alltag gebrauchten Sprachen. Darüber hinaus kann eine Verknüpfung sozioökonomischer Faktoren mit den Ergebnissen von Kompetenzerhebungen gemäß § 17 Abs. 1a des Schulunterrichtsgesetzes für die Steuerung und Qualitätsentwicklung im Schulwesen relevante Daten liefern. Die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verfügt über Register, aus welchen sie Daten in kategorisierter Form zur Verfügung stellen kann, ohne dass eine Re-Identifikation von einzelnen Personen möglich ist.

## **Schaffung einer besseren Struktur und Übersichtlichkeit der Bestimmungen zu den Datenverarbeitungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Studierenden**

Durch die Neugestaltung des Bildungsdokumentationsgesetzes soll eine bessere Übersichtlichkeit der Datenverarbeitungen dadurch erreicht werden, dass die Verarbeitung von schülerinnen- und schülerbezogenen Daten von jenen der Studierenden getrennt werden. Weiters werden die Datenverarbeitungen von der kleinsten Ebene (Bildungsinstitution) zur höchsten Ebene (bundesweite Datenverarbeitungen) strukturiert, um die Prozesse der Datenübermittlungen und -verarbeitungen transparenter darzustellen.

Ich stelle daher den

### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bildungsdokumentationsgesetz 2020 erlassen wird und das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das IQS-Gesetz sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

17. November 2020

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann  
Bundesminister